

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 56/24

Weilheim i.OB, 14.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.07.2025	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim i.OB von Weilheim

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Weilheim	2315/42	Gebäude- und Freifläche	Fasanenweg 17	0,0250	16484
2	Weilheim	2315/49	Gebäude- und Freifläche	Nähe Fasanenweg	0,0033	16484

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim i.OB von Weilheim

1/36 an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Weilheim	2315/76	Erholungsfläche	Nähe Fasanenweg	0,0202	16484

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

250 qm großes Grundstück bebaut mit einem Reihenmittelhaus, Baujahr 1982, Lage: Fasanenweg 17, 82362 Weilheim;

Verkehrswert:

573.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

33 qm großes Grundstück bebaut mit einer Einzelgarage als Reihengarage, nicht unterkellert, Baujahr 1982, Lage: Nähe Fasanenweg, 82362 Weilheim;

Verkehrswert: 33.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Unbebautes Wiesengrundstück, Erholungsfläche zu 202 qm, Lage: Nähe Fasanenweg, 82362 Weilheim;

Verkehrswert: 500,00 €

Gesamtverkehrswert: 606.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.